

Pränataldiagnostik: Kennzeichnung humangenetischer Gebührenordnungspositionen bei Mehrlingsschwangerschaften und bei erneuter Schwangerschaft im Krankheitsfall

Sowohl für die GOP 01793 als auch für die krankheitsfallbezogenen Gebührenordnungspositionen aus den Abschnitten 11.4.2 und 11.4.3 als vorgeburtliche Untersuchungen bestehen Sonderregelungen beim Vorliegen mehrerer Föten im Krankheitsfall (siehe Präambel 11.4 Nr. 2 bzw. Zusatz „je Fötus“ bei GOP 01793 bzw. Urteil des Bayerischen Landessozialgerichtes vom 06.12.2023 (Az.: L 12 KA 16/22)).

Ausgehend von diesen Regelungen sind folgende Abrechnungskonstellationen im Zusammenhang mit der Erbringung vorgeburtlicher Untersuchungsleistungen denkbar:

- ❖ Bei einer Mehrlingsschwangerschaft ist die GOP 01793 je Fötus berechnungsfähig. Gleiches gilt für eine pränatale Diagnostik nach einer Gebührenordnungsposition aus den Abschnitten 11.4.2 (Indikationsbezogene genetische in-vitro-Diagnostik monogener Erkrankungen) und 11.4.3* (In-vitro-Diagnostik konstitutioneller genetischer Veränderungen).
- ❖ Die zytogenetische Untersuchung nach GOP 01793 kann aufgrund einer neuerlichen Schwangerschaft im selben Krankheitsfall erneut durchgeführt und abgerechnet werden.
- ❖ Auch die pränatale Diagnostik nach einer der Gebührenordnungspositionen aus den Abschnitten 11.4.2 und 11.4.3* kann bei einer erneuten Schwangerschaft im selben Krankheitsfall wiederholt durchgeführt und abgerechnet werden. Es gelten für den neuen Fötus eigene Anzahlbedingungen und Höchstwertregelungen.
- ❖ Liegen mehrere Föten zu unterschiedlichen Zeitpunkten im selben Krankheitsfall vor, kann die GOP 01793 für den ersten Fötus neben einer Leistung nach den GOPen 11715 bis 11717 für den neuen Fötus (oder umgekehrt) abgerechnet werden.

Kennzeichnung erforderlich

Um die verschiedenen Ausnahmefälle in Ihrer Abrechnung berücksichtigen zu können, bitten wir Sie, die folgenden notwendigen Kennzeichnungen in Ihrer Abrechnung vorzunehmen:

Pränatale zytogenetische Untersuchungen nach GOP 01793
Einlings- oder Mehrlingsschwangerschaft

Abhängig von der vorliegenden Gravidität ist die GOP 01793 wie folgt mit Buchstabenzusatz abzurechnen (KVDT-Feldkennung 5001 „GNR“). Bitte achten Sie bei Mehrlingsschwangerschaften auf die Angabe der entsprechenden Diagnose nach ICD-10-GM.

Untersuchung von	Buchstabenzusatz	Abrechnung
Einlingsschwangerschaft	Kein	GOP 01793
Zwillingsschwangerschaft	Z	2 x GOP 01793Z (1 x je Fötus)
Drillingsschwangerschaft	D	3 x GOP 01793D (1 x je Fötus)

Erneute Schwangerschaft im selben Krankheitsfall

Wird die GOP 01793 aufgrund einer **erneuten Schwangerschaft** im selben Krankheitsfall abgerechnet, **ist der Ansatz der GOP** - abhängig von der vorliegenden Gravidität - **immer** mit folgendem Buchstabenzusatz **zu kennzeichnen** (KVDT-Feldkennung 5001 „GNR“).

Untersuchung von	Buchstabenzusatz	Abrechnung
Einlingsschwangerschaft	A	GOP 01793A
Zwillingsschwangerschaft	B	2 x GOP 01793B (1 x je Fötus)
Drillingsschwangerschaft	C	3 x GOP 01793C (1 x je Fötus)

Beispiel 1:

Erste Schwangerschaft: Aufgrund von Auffälligkeiten beim Fötus wird die GOP 01793 durchgeführt und abgerechnet. Die Patientin erleidet eine Fehlgeburt.

Zweite Schwangerschaft: Die Patientin wird innerhalb desselben Krankheitsfallzeitraumes (= aktuelles und drei nachfolgende Kalendervierteljahre, die der Berechnung der krankheitsfallbezogenen GOP 01793 folgen) erneut schwanger mit Zwillingen. Auch diese Föten sind auffällig und es wird abermals eine pränatale zytogenetische Untersuchung der Föten vorgenommen. Es kommen zweimal die GOPen 01793B (1x je Fötus) zur Abrechnung. Die konkrete Diagnose nach ICD-10-GM für Mehrlingsschwangerschaft ist anzugeben.

Beispiel 2:

Im Rahmen einer ersten Schwangerschaft wird wegen Auffälligkeiten beim Fötus eine pränatale Untersuchung nach den GOPen 11702V, 11716V durchgeführt und abgerechnet.

Bei einer erneuten Schwangerschaft innerhalb desselben Krankheitsfalles wird bei dem Fötus eine pränatale zytogenetische Untersuchung nach GOP 01793 durchgeführt. Die Untersuchung ist als GOP 01793A abzurechnen.

GOOpen der Abschnitte 11.4.2 und 11.4.3* als vorgeburtliche Untersuchung
Einlings- oder Mehrlingsschwangerschaft

Abhängig von der vorliegenden Gravidität sind die Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 11.4.2 und 11.4.3* wie folgt mit Buchstabenzusatz abzurechnen (KVDT-Feldkennung 5001 „GNR“). Bitte achten Sie bei Mehrlingsschwangerschaften auf die Angabe der entsprechenden Diagnose nach ICD-10-GM.

Untersuchung von	Buchstabenzusatz	Abrechnungsbeispiel:
		GOP 11352 „Cystische Fibrose – Vollständige Untersuchung des CFTR-Gens“
Mutter (kurativ)	Kein	GOP 11352
Einlingsschwangerschaft	V	GOP 11352V
Zwillingsschwangerschaft	Z	2 x GOP 11352Z (1 x je Fötus)
Drillingsschwangerschaft	D	3 x GOP 11352D (1 x je Fötus)

Beispiel:

Es liegt eine Zwillingsschwangerschaft vor. Aufgrund von Auffälligkeiten bei den Föten wird eine Gendiagnostik durchgeführt. Hierfür kann die GOP 11352Z zweimal (1x je Fötus) abgerechnet werden. Die konkrete Diagnose nach ICD-10-GM für Mehrlingsschwangerschaft ist anzugeben.

Erneute Schwangerschaft im selben Krankheitsfall

Wurde eine Gebührenordnungsposition der Abschnitte 11.4.2 und 11.4.3* aufgrund einer **erneuten Schwangerschaft** im selben Krankheitsfall abgerechnet, ist der **Ansatz** - abhängig von der vorliegenden Gravidität – **immer wie folgt zu kennzeichnen**.

Untersuchung von	Buchstabenzusatz	Abrechnungsbeispiel:
		GOP 11356 „Noonan-Syndrom – vollständige Untersuchung mindestens der Gene PTPN11, SOS1, RAF1, RIT1, BRAF und KRAS“
Einlingsschwangerschaft	A	GOP 11356A
Zwillingsschwangerschaft	B	2 x GOP 11356B (1 x je Fötus)
Drillingsschwangerschaft	C	3 x GOP 11356C (1 x je Fötus)

Beispiel:

Erste Schwangerschaft: Aufgrund von Auffälligkeiten beim Fötus wird die GOP 11356V als vorgeburtliche Untersuchung durchgeführt und abgerechnet. Die Patientin erleidet eine Fehlgeburt.

Zweite Schwangerschaft: Die Patientin wird innerhalb desselben Krankheitsfalles (= aktuelles und drei nachfolgende Kalendervierteljahre, die der Berechnung der krankheitsfallbezogenen GOP 11356V für die Pränataldiagnostik folgen) erneut schwanger. Der neue Fötus zeigt die gleichen Auffälligkeiten und es wird erneut die vorgeburtliche Untersuchung nach GOP 11356A (nicht „V“!) durchgeführt und abgerechnet.

*Humangenetische Untersuchungen nach den GOPen 11731, 11732 und 11743 aus dem Abschnitt 11.4.3 sind nur postnatal durchführbar.

Abgrenzung zur Abortdiagnostik

Die im Zusammenhang mit der genetischen Untersuchung von Abortmaterial berechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen 11700U bis 11708U, 11715U, 11716U, 11718U und 11719U sind dagegen grundsätzlich **nur einmal im Krankheitsfall** bzw. GOP 11717U maximal 7-mal im Krankheitsfall, abrechenbar.

Anders als bei der genetischen Pränataldiagnostik, welche die Diagnostik von möglichen Erkrankungen eines Fötus / mehrerer Föten zum Ziel hat, wird die Abortdiagnostik im Hinblick darauf vorgenommen, eine zukünftige Schwangerschaft bei der betreffenden Patientin zu ermöglichen. Es handelt sich demnach um eine Untersuchung der Empfängnisregelung aufgrund einer „gesundheitlichen Störung“ der Patientin. Treten innerhalb eines Zeitraumes von vier aufeinanderfolgenden Quartalen wiederholt Aborte auf, stellen die Untersuchungen von Abortmaterial daher nicht jeweils eigenständigen Krankheitsfälle dar, sondern sind dem einen Krankheitsfall der Patientin zuzuordnen.